

**75. Begründet die durch den Liquidator einer Gesellschaft m. b. H. bewirkte Übertragung des Vermögens der Gesellschaft auf die Gesellschafter oder auf einen von ihnen, der zugleich Treuhänder der übrigen ist, eine Übernahme des Vermögens als ganzen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 8 AufwG.?**

AufwG. § 3 Abs. 1 Nr. 8. BGB. § 419. GmbHG. § 72.

V. Zivilsenat. Beschl. n. 20. März 1928 in einer Königsberger Aufwertungssache. VB 13/28.

- I. Aufwertungsstelle Königsberg i. P.
- II. Landgericht daselbst.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben sich aus den Gründen:

Die Bodengesellschaft Königsberg in Br. mit beschränkter Haftung verkaufte am 11. September 1918 zwei Grundstücke an den Antragsgegner. Das Restkaufgeld wurde am 30. November 1918 für die Verkäuferin hypothekarisch eingetragen. Am 9. Januar 1922 trat der Liquidator der Verkäuferin die Hypothek an die Antragstellerin ab, die neben zwei andern zu ihren Gesellschaftern gehörte. Die Antragstellerin will die Hypothek als Treuhänderin der an der Liquidationsgesellschaft beteiligten Gesellschafter erworben haben. Sie verlangt Aufwertung der Hypothek und der zugrundeliegenden Forderung und will für die Berechnung des Aufwertungsbetrags den Zeitpunkt des Erwerbs der ursprünglichen Gläubigerin maßgebend sein lassen. Die Aufwertungsstelle hat durch Zwischenentscheidung festgestellt, daß für die Forderung der Tag des

geſellſchaft im Wege der Auseinanderſetzung unter die Geſellſchafter verteilt oder wenn einem ausſcheidenden Geſellſchafter gegen Verzicht auf ſonſtige Ansprüche ein Teil des Geſellſchaftsvermögens überlaſſen wird (Mügel 5. Aufl. Anm. 2 zu § 3 AufwG.). Daß trotz Gläubigerwechſels im Sinne des § 3 AufwG. im Bereich der Aufwertung (§ 22 daſ. u. § 892 BGB.) der Schutz des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs zu verſagen iſt, wenn ſich als Verkäufer und Erwerber dieſelben natürlichen Perſonen — und wäre es auch in verſchiedener rechtlicher Geſtalt und Verbundenheit — gegenüberſehen, folgt aus anderen Erwägungen. Es fehlt in ſolchem Falle (vgl. Urteil des Senats vom 26. November 1927 RGZ. Bd. 119 S. 126 und AufwRſpr. 1928 S. 50) am Schutzbedürfnis für das Vertrauen eines Nachmanns auf den grundbuchrechtlich verbürgten Rechtsbeſtand eines Vormanns. Rechtlich betrachtet haben die Gläubiger gewechſelt. Davon geht auch erſichtlich § 3 aus, da ſonſt die Vorſchrift im Abſ. 1 Nr. 4 daſ. überflüſſig wäre, die in der Auseinanderſetzung eines Geſamtſonderverhältniſſes einen Gläubigerwechſel ſieht (vgl. auch Beſchluß des Senats vom 20. März 1928 V B 13/28 S. 334 dieſes Bandes).

Eben die Vorſchrift des § 3 Abſ. 1 Nr. 4 AufwG. iſt, wie das Oberlandesgericht zutreffend ausführt, auch hier anzuwenden. Grundgedanke und Zweck des § 3 gehen dahin, daß nur der ſpekulative Erwerb eines neuen Gläubigers getroffen werden ſollte. Bei der Auslegung werden daher auch wirtſchaftliche Erwägungen zu berückſichtigen ſein. Es iſt nicht gerechtfertigt, in jedem Falle nur zu prüfen, ob der Wortlaut einer der Vorſchriften in Nr. 2 bis 11 des Abſ. 1 erfüllt iſt; eine derartige Auslegung gebietet auch der Wortlaut der Nr. 1 nicht. Nach Nr. 4 ſoll bei Erwerb durch Auseinanderſetzung einer Erbengemeinſchaft oder einer Gütergemeinſchaft für die Berechnung des Goldmarkbetrags der Erwerb durch die Gemeinſchaft maßgebend ſein. Der Geſetzgeber ſah keinen Grund, den Wert des Vermögens in ſolchen Fällen der bloßen Beendigung einer Gemeinſchaft zu mindern. Im vorliegenden Falle iſt eine entſprechende Anwendung unbedenklich. Jegliche ſpekulative Betätigung fehlt. Eine ſeit langem beſtehende offene Handelsgelſchaft hat ſich aus Anlaß des Todes eines Geſellſchafters und des erbrechtlichen Eintritts ſeines unmündigen Erben zur wirtſchaftlich erforderlichen Auseinanderſetzung entſchloſſen. Während Beſtehens der Geſellſchaft,

Abschlusses der Kaufvertrags, für die Hypothek der Zeitpunkt ihrer Eintragung entscheidend sei. Das Landgericht hat auf die sofortige Beschwerde des Antragsgegners ausgesprochen, daß sich die Aufwertung der Hypothek und der Forderung nach dem Zeitpunkt ihrer Abtretung an die Antragstellerin richte, weil kein Fall des § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 11 AufwG. vorliege.

Das Kammergericht hält die weitere sofortige Beschwerde der Antragstellerin für begründet und möchte die Zwischenentscheidung der Aufwertungsstelle wiederherstellen. Es beanstandet nicht, daß das Landgericht die Anwendung des § 3 Abs. 1 Nr. 7 AufwG. ablehnt, weil die Beschwerdeführerin nicht Treuhänderin der ursprünglichen Gläubigerin, sondern nur Treuhänderin ihrer Gesellschafter sei. Auch würde das Kammergericht dem Landgericht darin beipflichten, daß kein Vermögen im ganzen übernommen worden ist (§ 3 Abs. 1 Nr. 8). Aber es möchte im Gegensatz zur Vorentscheidung die Liquidation einer Gesellschaft m. b. H. als Auseinandersetzung einer Gütergemeinschaft im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 behandeln (Beschluss vom 1. Dezember 1927 in JW. 1928 S. 238 Nr. 1; AufwRspr. 1928 S. 19). Dieser Rechtsauffassung siehe aber — so wird ausgeführt — der Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 8. November 1927 (AufwRspr. 1927 S. 829) entgegen. Dort spreche das Oberlandesgericht Dresden grundsätzlich aus, daß § 3 Abs. 1 Nr. 4 nur für die familienrechtliche Auseinandersetzung gelte. Das Kammergericht möchte an der weiteren Auslegung festhalten, die es für solche und für ähnliche Fälle gebilligt hat. Mit dem in AufwRspr. 1928 S. 129 abgedruckten Beschluss hat es gemäß § 74 Abs. 1 AufwG. und § 28 Abs. 2, 3 FGG. die Sache dem Reichsgericht vorgelegt, dessen Zuständigkeit zur Entscheidung keinem Zweifel unterliegt.

Im Ergebnis ist dem Kammergericht beizutreten. Das Landgericht hat festgestellt, daß durch die Übertragung der streitigen Hypothek und weiterer (zwei) Hypotheken die Bodengesellschaft m. b. H. ihr Ende gefunden habe. Auch ohne Heranziehung der Schriftsätze und eidesstattlichen Versicherungen ergibt sich, daß das Landgericht der — sachlich richtigen — Ansicht war, lediglich diese 3 Hypotheken seien damals noch Vermögen der Gesellschaft gewesen. Ist das aber der Fall, so liegt in der Übertragung der Hypotheken an die Antragstellerin als Treuhänderin der früheren Anteilberechtigten die Übernahme eines Vermögens als ganzen im Sinne des

§ 3 Abs. 1 Nr. 8 AufwG. oder zum mindesten ein Tatbestand, der dem dort genannten gleich zu behandeln ist. Denn man muß den § 3 AufwG., um seinen wahren Inhalt zu erfassen, nach seinem Grundgedanken und Zweck auslegen, wonach nur der spekulative Erwerb eines neuen Gläubigers schlechter behandelt werden soll. Gegen die Anwendung des § 3 Abs. 1 Nr. 8 AufwG. sprechen auch nicht die in RGZ. Bd. 92 S. 85 erörterten Bedenken, die bei der Ausschüttung des Restbestands des Vermögens einer Gesellschaft m. b. H., des Liquidationsüberschusses, an den früheren alleinigen Gesellschafter gegen eine unmittelbare oder entsprechende Anwendung des § 419 BGB. erhoben werden können. Insbesondere kann es für die Anwendung des § 3 Abs. 1 Nr. 8 AufwG. nicht erheblich sein, ob in der Ausschüttung (wie die soeben erwähnte Entscheidung ausführt) nur der auf Gesellschaftsvertrag, nicht auf besonderem neuem Vertrag beruhende Abschluß und Ausklang des Gesellschaftsverhältnisses liegt. Der Übergang des Gesellschaftsvermögens auf den Treuhänder der bisherigen Anfallsberechtigten genügt für die Anwendung des § 3 Abs. 1 Nr. 8. Es bedarf daher keiner Begründung, daß die Anwendung der Nr. 7 a. a. D. (Erwerb auf Grund eines Treuhandverhältnisses) mit Recht abgelehnt worden ist. Auch kann dahingestellt bleiben, ob es sich wegen der besonderen Sachlage etwa rechtfertigen ließe, anzunehmen, daß es sich hier um eine Gesellschafts-Auseinanderetzung handle, auf welche § 3 Abs. 1 Nr. 4 entsprechend anzuwenden wäre (vgl. neuestens RG. vom 1. Dezember 1927 in MotWZ. 1928 S. 112 Nr. 14). Nicht angängig wäre es aber, in Anlehnung an die Rechtsprechung des beschließenden Senats zu § 892 BGB. und zu ähnlichen Fragen (RG. vom 12. Mai 1927 in Jur. Rundsch. 1928 Nr. 501) auch im Falle des § 3 AufwG. bei einer Sachlage wie der hier vorliegenden einen Gläubigertausch überhaupt zu verneinen. Der Zusammenhang des § 3 Abs. 1 Nr. 1 mit (beispielsweise) Nr. 4 und 8 ergibt als Auffassung des Gesetzes, daß auch bei Verteilung oder Übertragung eines Gesamtsondervermögens Gläubigertausch anzunehmen ist.

Ist hiernach bei der Berechnung des Goldmarkbetrags die Zeit des Erwerbs durch den Verkäufer zugrunde zu legen, so hat die Aufwertungsstelle mit Recht den Zeitpunkt der Eintragung der Hypothek und der Begründung der persönlichen Forderung für maßgebend erachtet. Die gegen ihren Beschluß gerichtete Beschwerde war daher unter Aufhebung des Beschlusses des Landgerichts zurückzuweisen.